

# DECLARATION OF DUBLIN

Regelwerk  
zum Schutz bei der Berufsausübung  
*„code of practice“*  
für Regisseure audiovisueller Werke

beschlossen auf der 30. Jahresversammlung des  
**BUNDESVERBAND REGIE (BVR)**  
am 25. Januar 2004 in München

*Üb. Stand 10*

beschlossen am 19.9.2003  
in Dublin

von

ASDA - *australian screen directors association*  
BECTU - *broadcasting, entertainment, cinematograph and  
theater union*  
DGA - *directors guild of america*  
DGC - *directors guild of canada*  
DGGB - *directors guild of great britain*  
SDCI - *screen directors guild of ireland*  
SDGNZ - *screen directors guild of new zealand*

# PRÄAMBEL

Regisseure üben die führende Funktion bei der Schaffung eines audiovisuellen Werkes aus. So sehr es in der Natur aller Filmproduktionen liegt, auf Zusammenarbeit angelegt zu sein, so liegt die Verantwortung für die künstlerische Integrität des Werkes beim Regisseur. Der Regisseur ist deshalb in allen Rechtsordnungen als Urheber anzuerkennen.

Die Entwicklungsgeschichte von Film und Fernsehen zeigt, dass die besten Werke entstehen, wenn Regisseuren Bedingungen gewährt werden, unter denen sie ihre Vision bestmöglich verwirklichen können.

Diese Erklärung legt die Mindestbedingungen fest, die unsere Einzelverbände für grundlegend erachten, und die überall einzuhalten sind, wo unsere Regisseure arbeiten.

Regisseure haben weltweit das Recht sich zusammenzuschließen und kollektiv Verhandlungen zum Schutz ihrer selbst und zur Förderung ihres künstlerischen Schaffens zu führen.

Wir sind verpflichtet, alles in unseren Kräften stehende zu unternehmen, um die zentrale Rolle des Regisseurs im künstlerischen Schaffensprozess in der ganzen Welt zu schützen.

## Teil 1.

# KÜNSTLERISCHE RECHTE “creative rights”

### **DIE ROLLE DES REGISSEURS**

Als der wesentliche Schöpfer (*primary creator*) eines audiovisuellen Werkes hat der Regisseur die Verantwortung, seine künstlerischen Mitarbeiter von den ersten Planungen bis zur technischen Fertigstellung eines Filmwerkes künstlerisch zu führen.

Der Regisseur hat die führende Rolle bei künstlerischen Entscheidungen durch alle Phasen einer Produktion: in der Vorbereitung, beim Dreh und bei der End-Fertigung des Filmwerkes.

Es ist die Aufgabe eines Regisseurs, alle gestalterischen Mittel der Arbeit zu einem großen Ganzen zu formen.

### **EIN REGISSEUR - EIN FILM**

Es kann immer nur eine Person geben, die Regisseur eines Filmwerks ist. Ausnahmen können „*bona-fide*“- Co-Regie-Teams sein, wenn sie von den zuständigen Regieverbänden anerkannt sind.

### **AUSTAUSCH EINES REGISSEURS**

In seltenen Fällen kann es notwendig sein, einen Regisseur während der Vorbereitung oder während des Drehs eines Filmwerks auszutauschen. Keinesfalls darf der Regisseur von jemandem ersetzt werden, der bereits Aufgaben bei der Herstellung des Films übernommen hatte, ausgenommen im Notfall.

Ein Regisseur darf nur durch einen anderen qualifizierten Regisseur ersetzt werden.

Ein Regisseur darf nicht von der Endfertigung des Filmwerks ausgeschlossen werden.

## **PROJEKTENTWICKLUNG**

Zur bestmöglichen Vorbereitung und Durchführung seiner Arbeit soll der Regisseur so früh wie möglich in die Entwicklung eines Projektes eingebunden werden.

## **DAS RECHT AUF INFORMATION - „the right to know“**

Dem Regisseur sind alle bestehenden künstlerischen und gestalterischen Verpflichtungen in Bezug auf das Filmwerk vor seiner Beginn seiner Beschäftigung vollständig offen zu legen.

Die Geschichte, auf dem das Filmwerk basieren soll, oder das Drehbuch, soweit vorhanden, sind dem Regisseur zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Der Regisseur ist über alle während seiner Beschäftigung wichtigen gestalterischen und wesentlichen Produktionselemente zu informieren, und hat Zugang zu allen relevanten Informationen der Kalkulation und der Planung der Produktion, für die er verantwortlich ist.

Der Regisseur muss unverzüglich über jede sich abzeichnende Änderung dieser Elemente informiert werden.

## **AUSWAHL DER SCHLÜSSELPOSITIONEN**

Den Vorstellungen des Regisseurs bei der Besetzung der Schlüsselpositionen am Set wie Regieassistent, 2<sup>nd</sup>-Unit-Regie, Kamera, Ausstattung, Schnitt und Musik ist - so weit möglich - zu entsprechen.

## VORBEREITUNGSZEIT

Dem Regisseur ist eine angemessene Zeit für die Vorbereitung und die Proben für das Filmwerk zuzugestehen.

## PRODUKTIONSZEIT

Der Regisseur hat die künstlerische Leitung der Dreharbeiten im Studio, am Set oder Drehort. Alle Ansagen an Schauspieler und den technischen Stab erfolgen durch den Regisseur oder über ihn.

### **Muster:**

Entsprechend dem ordnungsgemäßen Voranschreiten der Dreharbeiten erhält der Regisseur die Gelegenheit, die Muster innerhalb eines vernünftigen Zeitraumes zu sichten.

### **Büro- und Arbeitsumgebung:**

Regisseure benötigen eine angemessene Büro-Einrichtung, sowie einen ungestörten privaten Bereich, um effektiv arbeiten und ihr Bestes geben zu können.

## ENDFERTIGUNG

### **Director's Cut**

Der Regisseur hat das Recht, den Rohschnitt zu überwachen und eine erste eigene Schnitffassung vorzulegen (*First Cut*). Das Recht des Regisseurs, seine eigene gemischte Feinschnitffassung (*Director's Cut*) zu erstellen, ist ein unverzichtbares Recht, das keine Einmischung von außen gestattet. Für diese Arbeit muss dem Regisseur ausreichend Zeit zur Verfügung stehen - je nach Anforderungen des Fertigungsplans und der Art der Produktion.

In dem Fall, in welchem der Regisseur der „*Final Cut*“ nicht zusteht, ist er berechtigt, den „*Director's Cut*“ denjenigen vorzuführen, die zum „*Final Cut*“ berechtigt sind. Schnittänderungen hinter dem Rücken des Regisseurs sind nicht zulässig.

#### **Teilnahmerecht**

Dem Regisseur müssen Datum, Uhrzeit und Ort aller Endfertigungsarbeiten mitgeteilt werden. Der Regisseur hat das Recht, Synchronisationen, Spezialeffekte, und/oder Nachdreh selbst durchzuführen oder zu beaufsichtigen.

#### **Testvorführungen/Previews**

Bei allen Kinoproduktionen ist dem Regisseur Gelegenheit zu geben an Testvorführungen teilzunehmen. Er ist ebenfalls zu allen Previews eingeladen.

### **UNTERSCHIEDLICHE FASSUNGEN**

Für Filmwerke ist es im Allgemeinen wünschenswert, dass sie in der gleichen Fassung auf allen Märkten erscheinen. Wenn eine neue Fassung des Filmwerkes geschnitten werden muss, ist dem Regisseur Gelegenheit zu geben, an den gestalterischen Entscheidungen mitzuwirken, sowie ggf. Nachdreh bzw. Ergänzungen selbst drehen und durchführen zu können.

### **NAMENSNENNUNG**

Der Regisseur hat das Recht auf Namensnennung für seine/ihre Leistung. Der Regisseur ist in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit an deutlich herausgehobener Stelle zu erwähnen.

Der Regisseur hat das Recht, weitere angemessene Nennungen vertraglich zu vereinbaren, einschließlich des Rechts auf den Titel „Ein Film von...“

Sollte die Endversion des Filmwerks nicht den künstlerischen Vorstellungen des Regisseurs entsprechen, hat der Regisseur das

Recht, seinen Namen zurückzuziehen oder ein Pseudonym zu verwenden.

## Teil 2.

# VERTRAGLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE RECHTE

### VERTRAG

Vor der Aufnahme der Arbeit ist dem Regisseur eine unterschriebene Vereinbarung in Form eines Vor-Vertrags anzubieten.

### HONORIERUNG

Der Regisseur hat das Recht auf eine Vergütung, die seiner Funktion als Regisseur, der Art der Produktion und dem Etat entspricht.

Regisseure sollen ermutigt werden, die bestmöglichen Vereinbarungen auszuhandeln. Kein Regisseur darf für schlechtere Vergütungssätze und Bedingungen arbeiten, als diejenigen, die von ihren tariffähigen Berufsorganisationen festgelegt worden sind.

Regisseure sollen einen angemessenen Beitrag zu ihren Krankenversicherungs- und Renten/Pensionsbeiträgen erhalten.

### ARBEITSBEDINGUNGEN

Regisseure dürfen nicht so lange zu Arbeitsleistungen herangezogen werden, dass hierdurch ihre Gesundheit und Sicherheit, oder die von anderen, gefährdet wird.

## REISEN UND DIÄTEN

Der Regisseur darf hinsichtlich der Reisebedingungen und der Unterbringung nicht schlechter gestellt werden, als irgendein anderer leitender Mitarbeiter der Produktion. Kein Regisseur darf Gefahr laufen, dass ihm durch anfallende Spesen finanzielle Verluste entstehen.

## VERTRAGSBEENDIGUNG

Wird der Regisseur ausgewechselt und erfolgt dies durch einen anderen Grund als Vertragsbruch oder Höhere Gewalt, ist der Rest der vertraglich vereinbarten Vergütung an ihn auszuzahlen.

## NUTZUNGSRECHTE *(und Vergütung von Folgeverwertungen)*

Für die Verwertungen ihrer Filmwerke haben Regisseure Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Regisseure haben das Recht, in vollem Umfang an jeder gesetzlich *(oder satzungsgemäß)* vorgesehenen Vergütung von Urhebern zu partizipieren, ohne dass die Möglichkeit des Verzichtes oder der Abtretbarkeit zugelassen ist.

Die Berufsverbände der Regisseure haben das Recht, gesetzlich festgelegte Urhebervergütungen für ihre Mitglieder einzuziehen.

Die Nutzung von Ausschnitten *(excerpts or clips)* der Filmwerke in anderen Werken ist den Regisseuren zu vergüten.

## DURCHSETZUNG VON VERTRAGSKONDITIONEN

### *“Contract enforcement“*

Die Berufsverbände der Regisseure sollen das Recht haben, die Konditionen in Tarifverträgen durchzusetzen, die die Berufsausübung ihrer Mitglieder schützen.



*Übersetzung:*

RA Dr. Florian Prugger, Justiziar des Bundesverband Regie  
*in Zusammenarbeit mit*

Jobst C. Oetzmann, Mitglied des Vorstands Bundesverband Regie  
*geprüft und ergänzt von*

Günter Jaensch

*staatl. gepr. öffentl. best.*

*und beeid. Übersetzer*

München, 22.7.2005